

BSU



Archiv der Zentralstelle

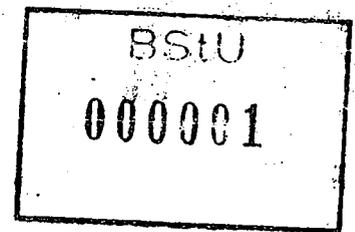
MfS - BdL / Dok.

NR. 005985

BSU 42-009 04.95

1. EX.

102280



Ordnung

**in den Grenzgebieten
und den Territorialgewässern der
Deutschen Demokratischen Republik**

I

Verordnung

- zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen
Demokratischen Republik vom 19. 03. 1964
i. d. F. des Gesetzes zur Anpassung von Straf-
bestimmungen und Ordnungsstraf-
bestimmungen
— Anpassungsgesetz — vom 11. 06. 1968
und der Verordnung
zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf-
und Übertretungsstrafbestimmungen und von
Strafhinweisen
— Anpassungsverordnung — vom 13. 06. 1968**

363/72

Nur für Dienstgebrauch!

V E R C R D N U N G

090

BSIU

zum Schutze der Staatsgrenze der
Deutschen Demokratischen Republik

000003

vom 19. März 1964
(GBl. II S. 255)

i. d. F. des Gesetzes zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen - Anpassungsgesetz - vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) und der

Verordnung zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen - Anpassungsverordnung - vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363)

Im Interesse der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und zur Vereinheitlichung der bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wird verordnet:

§ 1

(1) Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik besteht ein Grenzgebiet.

(2) Die Schutz- und Sicherheitsorgane und anderen zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Maßnahmen zu treffen, um die

Staatsgrenze zu sichern, eine feste Ordnung in den bestehenden Grenzgebieten und den Territorialgewässern zu gewährleisten und einen reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehr zu ermöglichen.

§ 2

(1) Der Verlauf und die Tiefe der einzelnen Grenzgebiete werden durch die zuständigen Minister festgelegt.

(2) Für die Grenzgebiete können insbesondere festgelegt werden:

- a) besondere Schutzstreifen, Sperr- oder Grenzzonen,
- b) Zu- und Durchgangsstraßen (Wege),
- c) besondere Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen,
- d) Sonderbestimmungen für Polizeistunde, Veranstaltungen, Jagden, Sportschießen, Tauchen, Angeln, Fischen und Baden, die Benutzung von Sportbooten, Film-, Foto-, Fernsehaufnahmen, Feld-, Vermessungs-, Unterhaltungs- und Bauarbeiten.

§ 3

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß der Verlauf der Staatsgrenze, der Grenzgebiete und eingerichteten Schutzstreifen sowie deren Zugangsstraßen (Wege) entsprechend den Forderungen der bewaffneten Organe sichtbar gekennzeichnet werden.

1. die zur Sicherung und Markierung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Anlagen und Zeichen beschädigt oder zerstört;
2. die für das Grenzgebiet festgelegten besonderen Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält oder unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Genehmigungen macht;
3. unberechtigt über die Staatsgrenze Nachrichten oder Gegenstände austauscht oder andere Dienste leistet;
4. innerhalb von Schutzstreifen unbefugt fotografiert, filmt, Vermessungs- und topographische Arbeiten durchführt oder Skizzen anfertigt;
5. im Grenzgebiet genehmigungspflichtige Arbeiten sowie Bauarbeiten ohne Genehmigung ausführt;
6. die Bestimmungen über den Aufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik und über die Küstenfischerei verletzt sowie den Meldungen über das Aus- und Einlaufen nicht nachkommt;
7. der Registrierpflicht für Tauchgeräte und Wasserfahrzeuge nicht nachkommt, die Bestimmungen für die Benutzung von Segel- und Sportbooten und deren Stationierung auf den festgelegten Liegeplätzen nicht einhält;
8. Verbote für Jagden, Sportschießen und Tauchen sowie für die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen, Munition, Sprengmitteln und giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht einhält

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentli-

§ 4

(1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur mit gültigen Dokumenten über die geöffneten Grenzübergangsstellen (Kontrollpassierpunkte) oder an anderen Stellen, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für besondere Fälle festgelegt sind, passiert werden.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet darüber, welche Grenzübergangsstellen zu öffnen oder zu schließen sind.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann im Interesse der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger die zeitweilige Schließung von Grenzübergangsstellen anordnen.

§ 5

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Schutz-, die Sicherheits- und die anderen staatlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Durchsetzung der festgelegten Ordnungen für die Grenzgebiete zu unterstützen und Personen, die sich unberechtigt im Grenzgebiet aufhalten oder gegen die Grenzordnung verstoßen, sofort den zuständigen Dienststellen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee oder der Deutschen Volkspolizei zu melden.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich gegen die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen verstößt, insbesondere wer

chem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gegenstände, die zu einer Straftat gemäß Absätzen 1 und 2 gebraucht wurden oder bestimmt sind, können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Genehmigungen oder Erlaubnisse können eingezogen werden.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen gemäß § 6 Absätze 1 und 2 oder fahrlässig gemäß § 6 Absatz 1 eine dort bezeichnete Handlung begeht oder wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen über die Anmelde- und Genehmigungspflicht für Veranstaltungen im Grenzgebiet verletzt;
2. in der Grenzzone des Küstengebietes an Feriengäste ohne Genehmigung der zuständigen Organe Zimmer oder Schlafstellen überläßt;
3. im Grenzgebiet ohne Genehmigung oder außerhalb der festgelegten Zeltplätze zeltet oder gegen die für den Zeltplatz festgelegte Ordnung verstößt oder in Teilen des Grenzgebietes zeltet oder in Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen übernachtet, in denen das verboten ist;
4. Fischerei-, Angel- oder Badeverbote nicht einhält

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse oder Genehmigungen können entzogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I S. 101).

§ 8

Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen die zuständigen Minister.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft^x).

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 26. Mai 1952 über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands (GBI. S. 405),
- b) die Verordnung vom 9. Juni 1952 über weitere Maßnahmen zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 451),
- c) die Verordnung vom 3. Mai 1956 zur Erleichterung und Regelung von Maßnahmen an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik (GBI. I S. 385),
- d) die Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Sicherung und den Schutz des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 409),
- e) die Verordnung vom 21. Juni 1963 über Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und WESTBERLIN (GBI. II S. 381),
- f) die Anordnung vom 10. Dezember 1954 über die Ausübung des Fischens und Angelns in den deutsch-polnischen Grenzgewässern (GBI. I 1955 S. 19),
- g) die Anordnung vom 10. Juli 1962 über Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutze des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II. S. 410),

^x) Verkündet am 21. April 1964

- h) die Anordnung vom 21. Juni 1963 über die Einrichtung eines Grenzgebietes an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu WESTBERLIN (GBI. II S. 382),
- i) die Anordnung vom 21. Juni 1963 über die Ordnung im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und WESTBERLIN (GBI. II S. 382),
- k) die Ordnung vom 21. September 1961 zur Gewährleistung der Sicherheit an der Westgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Bekanntmachung).

Berlin, den 19. März 1964

Der Minister
für Nationale Verteidigung
gez. H o f f m a n n
Armeegeneral

Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei
gez. D i c k e l
Generalleutnant

gez. L e u s c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anmerkung:

Mit der Herausgabe der Neufassung der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. März 1964 ist die bisherige Fassung der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. März 1964, veröffentlicht im AMBl, Teil I, Nr. 30/64, C/4-1b, in eigener Zuständigkeit zu vernichten.